

KEIICHI YAMANAKA (Hrsg.)
Unter Mitwirkung von JAN C. JOERDEN und JOERG BRAMMSEN
Das japanische StGB 日本刑法

Zweisprachige Gesetzestexte (Japanisch, Deutsch) in synoptischer
Darstellung — 日本語・ドイツ語対訳

Nomos, Baden-Baden 2021, 273 S., 72,00 Euro,
ISBN 978-3-8487-6902-5 (Softcover), ISBN 978 3 7489 2149 3 (eBook)

Das geltende japanische Strafgesetz (im Folgenden: StrG) entstand 1907.¹ Dessen Grundstruktur bleibt bis heute größtenteils unverändert, obwohl das Gesetz inzwischen mehrere Teilreformen erfahren hat. Darin unterscheidet es sich klar vom deutschen Strafgesetzbuch (StGB), das ursprünglich auf das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich von 1871 zurückzuführen ist und bereits die sechste große Novellierung erfahren hat. Wie im Vorwort des vorliegenden Buchs erwähnt wird, wurde das StrG in der Vergangenheit bereits zweimal von den jeweils repräsentativen Strafrechtslehrern ihrer Zeit ins Deutsche übersetzt und so deutschsprachigen Juristen zugänglich gemacht. Jedoch ist seit der letzten Übersetzung von 1954 weder eine Überarbeitung noch eine Ergänzung um die Teilreformen erfolgt. Dies mag der oben genannten Kontinuität geschuldet sein. Zwischenzeitlich verstrichen die „Shōwa“-²- und „Heisei“-³-Periode, und die neue „Reiwa“-Zeit unter dem amtierenden Kaiser brach an. Im Gegensatz dazu ist das deutsche StGB 1982 im Auftrag des japanischen Justizministeriums ins Japanische übersetzt und regelmäßig – zuletzt 2021⁴ – korrigiert worden.

Die Sprache des StrG wurde jedoch 1995 modernisiert, was optisch eine historische Wende vom Sprachstil des 19. Jahrhunderts mit alten chinesischen Schriftzeichen zur alltagsgebräuchlichen Schriftform darstellt. Zudem wurden mehrere neue Tatbestände wegen der raschen Entwicklung der Digitaltechnik hinzugefügt. Berücksichtigt man auch die Ausweitung des akademischen Austausches zwischen japanischen und deutschsprachigen Strafrechtslehrern in den letzten Jahren, so war der Bedarf nach einer aktualisierten deutschen Übersetzung des StrG immer weiter gestiegen, zumal

1 刑法 *Keihō*, Gesetz Nr. 45/1907.

2 1926–1989.

3 1989–2019.

4 法務省刑事局 刑事法制資料 ドイツ刑法典 *Hōmu-shō Keiji-kyoku* [Abteilung Strafrecht, Justizministerium], *Keiji hōsei shiryō: Doitsu keihō-ten* [Gesetzgebungsmaterial zum Strafrecht: Das deutsche Strafgesetzbuch], 2021.

der Gesetzestext die Grundlage für das gegenseitige Verständnis in der juristischen Welt bildet. Vor diesem Hintergrund bietet das vorliegende Buch eine zuverlässige deutsche Übersetzung des geltenden StrG und schließt damit die größte Lücke im Fundament des strafrechtswissenschaftlichen Austausches zwischen Japan und den deutschsprachigen Ländern.

Für die Zuverlässigkeit der Arbeit steht besonders der Name des Herausgebers: Keiichi YAMANAKA ist einer der führenden Strafrechtslehrer der Nachkriegsgeneration in Japan und zugleich eine bedeutende Persönlichkeit in der japanisch-deutschen Strafrechtswissenschaft, die es sich zur Lebensaufgabe gemacht hat, dort Dialog statt einseitigen Import zu bewirken. YAMANAKA integriert die neuesten Diskussionen im deutschen Schrifttum nach gründlicher Überprüfung stets zeitgleich in seine eigenen Auslegungen des japanischen Strafrechts. Gleichzeitig veröffentlichte er zahlreiche Abhandlungen auf Deutsch (darunter sogar fünf Bücher) und vermittelt so den deutschen Kollegen den aktuellen Stand der japanischen Strafrechtswissenschaft. Seine deutschen Werke bilden dabei nicht nur eine Ansammlung von Aufsätzen zu Einzelthemen, sondern ihm gelingt es mit ihnen sogar, das Gesamtbild der japanischen Strafrechtswissenschaft umfassend darzustellen. Dies zeigt sich nicht zuletzt in seinem neuesten Buch „Einführung in das japanische Strafrecht“.⁵ Was bei seiner rechtsvergleichenden Betrachtung immer im Vordergrund steht, ist ferner der Aspekt des „Kontextwechsels“ der Rechtsauslegungen und -anwendungen in der japanischen wie in der deutschen Gesellschaft. Danach stellt YAMANAKA nicht nur die Unterschiede der Einzelregelungen und der Deliktssysteme in den beiden Ländern ausführlich dar, sondern macht auch soziale und kulturelle Unterschiede deutlich, die im Hintergrund der Strafrechtsdogmatik stehen. Hierbei bemüht er sich besonders, deren gesellschaftliche Bedeutung und ihre Konsequenzen für die jeweiligen Länder aufzuzeigen. Daraus folgt, dass seine Werke von deutschen Kollegen als gut verständlich und sogar als für Deutschland fachlich verwendbar angesehen werden. Seine Abhandlungen bilden somit nicht lediglich den bloßen Ausgangsstoff für einen Rechtsvergleich, sondern bestimmen die strafrechtswissenschaftliche Diskussion in Deutschland im gewissen Grad mit.⁶

Es scheint auf den ersten Blick vielleicht sehr einfach, den japanischen Gesetzestext lediglich ins Deutsche zu übersetzen. Aber diese Aufgabe ist insofern eine Herausforderung, als dafür weitreichende und präzise Kennt-

5 Duncker & Humblot, Berlin 2018; siehe dazu auch die Rezensionen von C. GRIEBELER, ZJapanR/J.Japan.L. 47 (2019) 301 ff.; P. OSTEN, *Goltdammer's Archiv für Strafrecht* 2021, 178 ff.

6 Vgl. J. C. JOERDEN / K. SCHMOLLER, Vorwort, in: Joerden/Schmoller (Hg.), *Rechtstaatliches Strafen*, FS Yamanaka, 2017.

nisse der Diskussionslage sowohl in Japan als auch in Deutschland notwendig sind. Hierbei muss man bei der Übersetzung sorgfältig vermeiden, mögliche Auslegungen vorwegzunehmen, da Meinungsstreitigkeiten in Japan nicht selten am Wortlaut entstehen und parallele Diskussionen auch in Deutschland erkennbar sind. Dass mit der vorliegenden Übersetzung eine solche Meisterleistung gelungen ist, beruht nicht zuletzt auf den bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten und Erfahrungen von YAMANAKA in den deutschsprachigen Ländern.

Inhaltlich besteht die primäre Aufgabe des vorliegenden Buches darin, das StrG mit allen Novellierungen seit der letzten deutschen Übersetzung von 1954 zu präsentieren: Alle seitdem neu eingeführten Regelungen werden damit endlich ins Deutsche übersetzt. Im Einzelnen sind dies neben der Revision der Strafraumen und des Sanktionsrechts die Tatbestände der Erpressung von Zeugen usw. (Art. 105a), Bestechung für Vermittlung (Art. 197c), Versammlung mit vorbereiteten Waffen und Zusammenrotten (Art. 208a), Verletzung und Besetzung unbeweglicher Sachen (Art. 235a), Beschädigung von Grenzzeichen (Art. 262a), Raub und Entführung mit Lösegeldforderung usw. (Art. 225a) sowie Menschenhandel (Art. 226a).

Zudem können die deutschsprachigen Leser mit Hilfe des Buches die bedeutenden Reformen der letzten Zeit umfassend nachvollziehen. Dazu gehören (1) die Anpassung an die Digitalisierung (seit 1987), (2) die strengere Bestrafung von Verkehrsdelikten (seit 2001) und (3) die Revision der Sexualdelikte (seit 2017).

Das StrG musste zunächst (1) die Verbreitung von Computern und dem durch Angriffe auf diese herbeigeführten großen Schäden reflektieren: Dazu wurden die unberechtigte Herstellung und Verwendung elektromagnetischer Aufzeichnungen (Art. 161a), die Geschäftsstörung durch Beschädigung von Datenverarbeitungsgeräten usw. (Art. 234a) und der Betrug unter Verwendung von Datenverarbeitungsgeräten (Art. 246a) eingeführt. Schließlich wurden der Abschnitt 18a, Straftaten bezüglich elektromagnetischer Aufzeichnungen von Zahlungskarten (Artt. 163a ff.) zur Verhinderung des Kreditkarten-Skimming sowie der Abschnitt 19a, Straftaten bezüglich unberechtigt programmierter elektromagnetischer Aufzeichnungen (Artt. 168a ff.), zur Prävention von Verletzungen der Funktionen von IT-Programmen und Netzwerken durch Computerviren neu geregelt.

(2) Die Vorschriften für Verkehrsdelikte sahen ursprünglich bei einem Autounfall als einer gesellschaftlichen Tätigkeit im Sinne von Art. 211 StrG als Höchststrafe eine Gefängnisstrafe unter fünf Jahren für eine fahrlässige Tötung und Körperverletzung vor. Diese Sanktion als Folge einer Trunkenheitsfahrt bzw. Autofahrt ohne Führerschein war als unverhältnismäßig gering kritisiert worden. Deshalb wurde ein neuer Tatbestand der gefährlichen Kraftfahrzeugfahrt mit Körperverletzungs- oder Todesfolge

(Art. 208 a.F.) 2001 eingeführt. Im Jahr 2013 wurde zudem das Gesetz zur Bestrafung einer Handlung, die den Tod oder die Körperverletzung durch eine Kraftfahrzeugfahrt herbeiführt (Gesetz Nr. 86/2013), gesondert erlassen, in das auch die oben genannte Qualifikation (Art. 2) integriert und der neue Tatbestand der sogenannten gefährlichen „aufstachelnden“ Fahrweise (Art. 2 Nr. 4–6) eingefügt wurde.

(3) In Zusammenhang mit den Sexualdelikten war schon im dritten Aktionsplan des Kabinettsbüros zur Gleichberechtigung der Geschlechter⁷ im Jahr 2010 angedeutet worden, dass die Regierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen dringend gesetzliche Maßnahmen treffen müsste, da sich diese Gewalt auf die Opfer wie auch auf ihre Lebensführung gravierend und nachhaltig auswirke und der Schaden oft im Dunkeln bleibe. Neben der Einführung des Straftatbestandes von unzuchtiger Handlung oder Geschlechtsverkehr usw. durch Schutzpflichtige (Art. 179) wurde der alte Tatbestand der Vergewaltigung 2017 als Erzwingung des Geschlechtsverkehrs usw. (Art. 177) novelliert: Hiermit wurde die strafbare Tat neben dem Beischlaf um geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen erweitert. Mit der Reform wurden die Vergewaltigungstatbestände zudem geschlechtsunabhängig formuliert: Nun können Frauen und Männer ebenso Opfer wie auch Täter einer Vergewaltigung sein, während erstere früher nur als Opfer und letztere nur als Täter vorgesehen waren.

Das vorliegende Buch stellt die Prozesse dieser Gesetzesänderungen im Anhang übersichtlich dar. Dieser Anhang bietet den deutschsprachigen Lesern einen Überblick über die Geschichte des StrG seit der Einführung des modernen Strafrechts aus dem Westen im 19. Jahrhundert bis heute. Dies erhöht den Wert dieses Buchs als Basis für die rechtsvergleichende Forschung zum japanischen Strafrecht in den deutschsprachigen Ländern.

Ausgehend von der vorgelegten Übersetzung ließe sich mit den Herausgebern – wenn mir eine Gelegenheit gegeben würde – noch über die Charakteristika des StrG, welche die vorliegende neue Übersetzung erneut herausstellt, diskutieren: (1) Es stellt sich zunächst die Frage, wie man eigentlich das Tempus der Vorschriften im Zusammenhang mit der Normenstruktur des Strafrechts verstehen sollte. Die Zeitform in einer westlichen Sprache richtig anzuwenden – sei es im Englischen, sei es im Deutschen –, ist für die meisten Japaner eine quälende Sache. Schreibe ich etwas – einschließlich dieser Rezension! – auf Deutsch oder Englisch, muss ich dies immer wieder überprüfen. YAMANAKA übersetzt die Vorschriften des StrG, wie im deutschen StGB sowie auch wie in der letzten Überset-

7 第3次男女共同参画基本計画 *Dai-san-ji danjo kyōdo sankaku kihon keikaku* (https://www.gender.go.jp/about_danjo/basic_plans/3rd/pdf/3-12.pdf, abgerufen am 22. Februar 2022).

zung von 1954, grundsätzlich im Präsens, während die japanischen Gesetzestexte eigentlich in Perfekt formuliert sind. Dies ist sowohl aus Sicht des japanischen als auch des deutschen Rechts durchaus nachvollziehbar: Denn das Strafgesetz(buch) soll primär als Verhaltensnorm für die Allgemeinheit fungieren, während es zugleich als Sanktionsnorm nach der Tat gilt. Davon ausgehend kann man allerdings die Frage stellen, warum YAMANAKA die Vorschrift des Schuldfähigkeitsalters in Art. 41 StrG im Anschluss an die alte Version von 1954 im Perfekt übersetzt: Stellt man das Wesen des Strafrechts als Verhaltensnorm in den Vordergrund, sollte man diese Vorschrift auch im Präsens formulieren, was dem § 19 des deutschen StGB nahe käme.

(2) In Zusammenhang mit den Richtlinien des vorliegenden Buches erscheint mir die Wortwahl in einigen Vorschriften des oben genannten, neuen Gesetzes zum Kraftfahrzeugunfall diskutabel: YAMANAKA führt an, „dass die Sätze möglichst genau dem japanischen Wortlaut angepasst sein sollten, auch wenn deren Wiedergabe in der deutschen Sprache mit dem gewählten Wort nicht so stimmig bzw. sachgerecht erscheint“ (S. 19). Davon ausgehend sollte man hierbei nicht nur seine positive, sondern auch seine negative Auswahl thematisieren. Hinsichtlich des Deliktsnamen in Art. 2 des vorstehend genannten Gesetzes zur Bestrafung einer Handlung, die den Tod oder die Körperverletzung durch eine Kraftfahrzeugfahrt herbeiführt, sollte man das Adjektiv „gefährlich“ vor die Kraftfahrzeugfahrt hinzufügen, da sich diese Qualifikationsvorschrift bei allen Unfallursachen allein an die besonders gefährliche und schlimme Fahrzeugsteuerung richtet. Das scheint mir umso überzeugender, als auch YAMANAKA „das gefährliche Fahren“ bezüglich der alten Fassung der Vorschrift im StrG (Art. 208a a.F.) in der historischen Darstellung im Anhang erwähnt (S. 263). In Art. 2 Nr. 2 wäre es ebenfalls besser, wenn man den Wortlaut „einer den Fahrtverlauf nur schwer kontrollierbaren, *hohen* Geschwindigkeit“ wählte. Im Gegensatz dazu ist die Auslegung des Worts „*殊更に* / *koto-sara-ni*“ in Art. 2 Nr. 7 bereits seit dem Gesetzgebungsprozess in der japanischen Praxis sehr umstritten. Wie von YAMANAKA übersetzt, wird dessen erste Bedeutung zwar in japanischen Wörterbüchern meistens als „absichtlich“ aufgeführt. Hier sollte jedoch vielmehr das Adverb „extra“ (*特別に*, *toku-betsu-ni*, *別して*, *be-sshite*) im weiteren Sinne verwendet werden, damit man eine allzu leichte Identifizierung mit der Vorsatz- bzw. Absatzlehre sorgfältig vermeiden kann, da sich das Merkmal nicht nur auf subjektive Elemente, sondern auch auf objektive Umstände bezieht.

Aus Interesse an den Diskussionen zwischen YAMANAKA und JOERDEN sowie BRAMMSEN in der Redaktionsphase, welche an der Übersetzung mitwirkten, ist diese Rezension intensiv auf Einzelheiten eingegangen. Diese Anmerkungen ändern allerdings nichts an der Zuverlässigkeit der

Übersetzung und deren Wert als Grundlage. Gemeinsam mit der „Einführung in das japanische Strafrecht“ ist mit diesem Werk die Basis für den wechselseitigen Austausch zwischen der japanischen und deutschen Strafrechtswissenschaft, um dessen Aufbau YAMANAKA sich seit über 40 Jahren verdient macht, endlich als gesichert anzusehen. Das vorliegende Buch wird insoweit, neben dem „Glossary of Japanese Criminal Procedure“,⁸ eine unerlässliche Quelle für einen weiteren, noch tieferen und konstruktiveren Meinungsaustausch zwischen japanischen und deutschsprachigen Juristen darstellen.

Kazushige DOI*

⁸ K. ANDERSON / H. BAUM / Y. OKUDA (Hg.), *Glossary of Japanese Criminal Procedure*. English, German, French and Spanish, ZJapanR / J.Japan.L. Sonderheft 8, 2013.

* Associate Professor, LL. M. (Marburg), Universität Kitakyūshū.